

Erläuterungen

zu Artikel I

Allgemeiner Teil

Die Druckgeräteüberwachungsverordnung – DGÜW-V, BGBl. II Nr. 420/2004 legt fest, dass die Überwachung von Druckgeräten, die von keiner Sonderbestimmung erfasst sind oder für die die Bestimmungen einer der vier Prüfstufen nicht anwendbar sind, nach einem speziellen Prüfprogramm (SPP) durchzuführen ist. Für derartig konzipierte spezielle Prüfprogramme ist eine technische Beurteilung durch das BMWWF einzuholen, die im endgültigen Prüfprogramm berücksichtigt werden muss.

Die DGÜW-V sieht bislang keine insbesondere aus wirtschaftlicher Sicht geeignete angepasste Überwachung für Löschmittelbehälter für Pulverlöscher vor. Um diese Situation zu verbessern, wurde vom BMWWF für diese Behälter eine Sonderbestimmung erstellt, die nun mittels Novelle in die Verordnung aufzunehmen wäre.

Früher ausgestellte spezielle Prüfprogramme für Pulverlöscher verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

Die Kesselprüfstellen sind im Rahmen der Durchführung der wiederkehrenden Untersuchungen zur praktischen Umsetzung der Verordnungsbestimmungen verpflichtet.

Mit der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt, ABl. Nr. L 189 vom 27.06.2014 S. 164 wurde eine neue Zuordnung von Fluiden in Druckgeräten geschaffen. Dies betrifft auch die gegenständliche DGÜW-V in Form der in Druckgeräten vorhandenen und bei deren Auslegung zu berücksichtigenden Fluide. Diese Zuordnung basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 758/2013, ABl. Nr. L 216 vom 10.08.2013 S. 1 (CLP-Verordnung).

Die CLP-Verordnung (CLP=Classification, Labelling an Packaging) hebt mit 1. Juni 2015 die bestehende Regelung auf, weshalb die neue Regelung gemäß Richtlinie 2014/68/EU mit diesem Datum in Kraft treten muss. Sie wurde geschaffen um die Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen einer globalen Harmonisierung zu unterziehen. Die Neuformulierung des § 2 Z 8 und 9 hat sich aus unionsrechtlichen Gründen eng an die Formulierung des Artikels 13 der Richtlinie 2014/68/EU zu halten (freier Warenverkehr).

Die DGÜW-V ist daher auch in dieser Hinsicht anzupassen.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Legistische Anpassung.

Zu Z 2:

Die aktualisierte Promulgationsklausel wird in den Novellierungstext aufgenommen, damit sie auch in die konsolidierte Fassung übernommen werden kann.

Zu Z 3:

Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses um den neuen § 72.

Zu Z 4 und 5:

Die in Artikel 13 der Richtlinie 2014/68/EU vorgegebene Formulierung bedingt die Neuformulierung des § 2, Z 8 und 9 und hat sich aus unionsrechtlichen Gründen eng an die Druckgeräterichtlinie zu halten (EU-weite Harmonisierung der Bereitstellung von Druckgeräten und freier Warenverkehr).

Zu Z 6 und 7:

Legistische Anpassungen aufgrund der neuen Sonderbestimmung für Löschmittelbehälter.

Zu Z 8:

Da es zu umfangreich wäre, alle Schädigungsmechanismen aufzuzählen und gleichzeitig der Eindruck einer abschließenden, taxativen Aufzählung vermieden werden soll, wurde diese Formulierung zur Präzisierung der Prüfstufe 1 gewählt.

Zu Z 9 und 10:

Legistische Anpassungen aufgrund der Anordnung in Z 8.

Zu Z 11:

Die Kompetenzverweise auf den Bundesminister sind entsprechend dem gültigen Bundesministeriengesetz zu aktualisieren.

Zu Z 12:

Das Datum des Inkrafttretens ist ident mit jenem der Novelle zur Druckgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 336/2014, um Unklarheiten und Widersprüche bei der Einstufung von Fluiden in Druckgeräten zu vermeiden.

Zu Z 13:

Da es die in Z 7.1 lit. b) angeführte Richtlinie FW 511 nicht mehr gibt bzw. der Inhalt in die Richtlinie FW 510 übergeführt wurde, ist es erforderlich, diesen Abschnitt entsprechend anzupassen.

Zu Z 14:

Die Detailregelungen für Löschmittelbehälter für Pulverlöscher werden mit Z 11 der Anlage 3 festgelegt. Bei Erfüllung der genannten Anforderungen gelten die angepassten Überwachungsmaßnahmen.

Zu Anforderung 1:

Löschmittel werden vom Hersteller vorgegeben und in der Bedienungsanleitung genannt. Auch auf dem Typenschild findet man Angaben über das zu verwendende Löschmittel.

Zu Anforderung 2:

Die Löschmittelbehälter werden grundsätzlich korrosionsbeständig ausgeführt. Um möglichst lange Lebensdauer zu erreichen, sollte das eingefüllte Löschmittel nicht korrosiv auf die Behälterwandung wirken. Es gibt allerdings keine Löschmittel in Pulverform, die nicht bei Anwesenheit geringster Feuchte korrosiv wirken könnten. Dieser Tatsache kann nur mit besonderen Behälterinnenbeschichtungen entgegengewirkt werden.

Zu Anforderung 3:

Neben der Einhaltung der Vorschriften über die Löschmittel ist die richtige Aufstellung und Lagerung eine wesentliche Voraussetzung zur Vermeidung von Schädigungen der Behälterwandungen.

Zu den Überwachungsmaßnahmen 1 und 2:

Die Kontrolle auf mechanische und thermische Beschädigungen ist auch im Hinblick auf die mit diesen Druckgeräten durchgeführten Übungen sinnvoll.

Zu Überwachungsmaßnahme 3:

In der Praxis werden die Sicherheitsventile öfter getauscht als überprüft. Diesem Betreiberverhalten liegt wohl auch eine Kosten- und Zeitfrage zugrunde, denn eine ernsthafte Überprüfung eines Sicherheitsventils kann nur auf einem Prüfstand erfolgen. Als Prüfstand sind sämtliche Einrichtungen zu verstehen, die eine Überprüfung des vom Druckbehälter getrennten Sicherheitsventils ermöglichen. Dadurch entstehen meist höhere Kosten als beim Tausch.

Zu Überwachungsmaßnahme 4:

Wird bei der inneren Untersuchung Korrosion festgestellt, ist das Druckgerät auszuschleiden. Löschpulver ist dann durch Neues zu ersetzen, wenn Anzeichen von Verkrustung oder Klumpenbildung festzustellen sind oder eine Vermischung mit Fremdkörpern vorliegt.

Die Druckprüfung – durchgeführt als Wasserdruckprüfung – kann im Rahmen der wiederkehrenden Untersuchungen aus folgenden Überlegungen entfallen:

Es liegt keine zyklische Beanspruchung vor, somit kann ein Fehlerwachstum (Rissfortpflanzung) weitestgehend ausgeschlossen werden. Es gibt daher keinerlei Sicherheitsgewinn bei Durchführung der Wasserdruckprüfung, vielmehr besteht erhöhtes Risiko durch das Eindringen von Feuchtigkeit und das Risiko des Verbleibens von Restfeuchtigkeit. Eine Öffnung der Löschmittelbehälter bei hoher Luftfeuchte oder bei Niederschlägen wäre sehr korrosionsfördernd und ist daher nicht zulässig.

Bei der Erstprüfung ist nach wie vor eine Druckprüfung durchzuführen.

Zu Überwachungsmaßnahme 5:

Nach Schadensereignissen, die die drucktragenden Wandungen betreffen ist die Kesselprüfstelle mit der Durchführung von Prüfungen zur Beurteilung der Sicherheit bzw. von Reparaturmaßnahmen zu beauftragen.

Zu Z 15:

Anpassung zur Vereinheitlichung und besseren Lesbarkeit.

Zu Z 16:

Die Auflistung der in der Verordnung zitierten technischen Regeln und die Möglichkeiten, sie einzusehen und zu erwerben wurden aktualisiert.

Erläuterungen

zu Artikel II

Allgemeiner Teil

Die Neufassung der Anlage A des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), die mit dem 1.1.2015 in Kraft tritt, bietet die Möglichkeit, die Frist für die wiederkehrenden Prüfungen von Flaschen aus nahtlosem Stahl und aus Aluminiumlegierungen auf 15 Jahre zu erstrecken. Eine unscharfe Formulierung in diesen Bestimmungen ist der Anlass für diese Novellierung und erleichtert die Antragstellung für die betroffenen Wirtschaftsakteure.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Legistische Anpassung.

Zu Z 2:

Die aktualisierte Promulgationsklausel wird in den Novellierungstext aufgenommen, damit sie auch in die konsolidierte Fassung übernommen werden kann.

Zu Z 3:

Die Kompetenzverweise auf den Bundesminister sind entsprechend dem gültigen Bundesministeriengesetz zu aktualisieren.

Zu Z 4:

Mit § 13 der Ortsbeweglichen Druckgeräte Verordnung 2011 – ODGV 2011, BGBl. II Nr. 239/2011, welche die unionsrechtlichen Bestimmungen für ortsbewegliche Druckgeräte umsetzt, wird festgelegt, dass die wiederkehrenden Prüfungen an ortsbeweglichen Druckgeräten im Einklang mit den entsprechenden Vorschriften des ADR durchzuführen sind.

Aus dem ADR kann bestenfalls im Umkehrschluss entnommen werden, dass die angesprochenen Aufgaben von Xa-Stellen durchzuführen sind. Zur Klarstellung wurde in § 26, der die Verpflichtungen der notifizierten Stellen in Bezug auf ihre Tätigkeiten beschreibt, der Abs. 4 angefügt.

Nur Xa-Stellen sind zufolge des ADR die technisch kompetenten Stellen zur Durchführung der in Abs. 12 und 13 genannten Aufgaben.